



# Einsatzvereinbarung kurz erklärt für Menschen mit Behinderung



Die Einsatzvereinbarung ist ein Vertrag zwischen einem Menschen mit Behinderung und einer SEBE-Privatperson oder eines ambulaten Anbieters, also einer Organisation.

Das vereinbaren Sie gemeinsam:

- **Bei was** wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?
- **Wie oft** wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?
- **Wann** wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie können erst mit der **unterschriebenen Einsatzvereinbarung** Begleitung und Betreuung im Rahmen von SEBE erhalten.

## Wer erstellt die Einsatzvereinbarung?

Die SEBE-Privatperson oder der ambulante Anbieter erstellt die Einsatzvereinbarung über SEBE Digital.

Sie besprechen mit der Privatperson oder mit dem ambulanten Anbieter, welche Unterstützung Sie brauchen und was in der Einsatzvereinbarung stehen soll.

Die Einsatzvereinbarungen mit Privatpersonen und mit ambulanten Anbietenden sind verschieden:

- Ab Seite 2 finden Sie ein Beispiel einer Einsatzvereinbarung mit einer Privatperson.
- Ab Seite 5 finden Sie ein Beispiel mit einem ambulanten Anbieter. Mit einem ambulaten Anbieter haben Sie eine Einsatzvereinbarung mit Anhängen dazu.



**Die Beratungsstellen beantworten gerne Ihre Fragen zur  
Einsatzvereinbarung**

Die SEBE-Beratungsstellen finden sie hier: [www.zh.ch/sebe](http://www.zh.ch/sebe)

# Beispiel Einsatzvereinbarung mit Privatperson

Die Privatperson braucht von Ihnen:

- Ihre AHV-Nummer
- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Adresse.

In der Wegleitung können Sie alles zu SEBE nachlesen

**Ab welchem Datum wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?**

**Soll die Begleitung und Betreuung zu einem bestimmten Datum aufhören?**

Dann ist die Einsatzvereinbarung befristet. Oder soll sie nicht aufhören?  
Dann ist die Einsatzvereinbarung unbefristet.

**Möchten Sie 1 Monat, 2 Monate oder 3 Monate Kündigungsfrist haben?**

Wenn Sie keine Begleitung und Betreuung mehr möchten, künden Sie den Vertrag. Hier legen Sie fest, wie viel vorher Sie kündigen müssen.

Die Referenznummer von Ihrem Voucher finden Sie auf Ihrer Voucher-Verfügung und in SEBE Digital.

## Einsatzvereinbarung Begleitung und Betreuung Alltag und Privatleben

zwischen Privatperson **Axxxx Mustermann, 7xx.xxxx.xxxx.xx**

und

**SEBE-Nutzer/in Mxxx Muster, 7xx.xxxx.xxxx.xx  
geb. xx.xx.xxxx, wohnhaft in 8000 Muster, Musterstrasse 1**

### 1. Gegenstand der Einsatzvereinbarung

Die Einsatzvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen sowie Umfang, Inhalt und Form der Erbringung von Begleitung und Betreuung gemäss § 9 Bst. b SLBG. Die **Wegleitung** für Privatpersonen bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 2. Vertragsdauer

Die **Einsatzvereinbarung gilt ab: 04.04.2024**

Die Einsatzvereinbarung gilt:  unbefristet  befristet

Für die Erbringung von Begleitung und Betreuung über den Voucher muss die Einsatzvereinbarung vom Kantonalen Sozialamt Zürich freigegeben werden.

Die Gültigkeit der Einsatzvereinbarungen erlischt, wenn die Leistungsvereinbarung der Privatperson nicht mehr gültig ist.

### 3. Kündigung

Beide Vertragsparteien können die Einsatzvereinbarungen auf Ende eines Monats schriftlich kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von **3 Monaten**.

Vorbehalt **bleibt die ausserordentliche Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Umstände, welche die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.**

Die Vertragsparteien dürfen einzelne Einsatzvereinbarungen unabhängig voneinander kündigen.

### 4. Voucher

Die Vertragsparteien vereinbaren Begleitung und Betreuung über folgenden Voucher: **1000000101** für Alltag und Privatleben



## Beispiel Einsatzvereinbarung mit Privatperson

### Bei was möchten Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie sehen in Ihrem Abklärungsbericht, mit welchem Voucher Sie welche Begleitung und Betreuung erhalten können.

### Wie viele Stunden Begleitung und Betreuung möchten Sie von der Privatperson pro Jahr erhalten?

Ihr Voucher ist für eine bestimmte Anzahl Stunden. Sie können höchstens so viele Stunden vereinbaren.

Sie entscheiden, ob Sie die Stunden auf mehrere Privatpersonen oder Anbieter verteilen wollen.

### Wie viele Zusatzstunden möchten Sie vereinbaren?

Auf Ihrem Voucher «Alltag und Privatleben» haben Sie vielleicht Zusatzstunden.

Zusatzstunden sind für Phasen, in denen Sie mehr Begleitung und Betreuung brauchen.

### Darf die Privatperson Ihre Zusatzstunden auf dem Voucher aktivieren?

Zusatzstunden müssen aktiviert werden. Wenn die Zusatzstunden aktiviert sind, erhalten Sie die Zusatzstunden auf Ihr Voucher-Konto.

Mindestens eine Privatperson oder ein ambulanter Anbieter muss das können.

### Wann möchten Sie die Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie können das unterschiedlich angeben.

Wenn Sie die Einsatzzeiten gemeinsam mit der Privatperson ändern, verlangen Sie die Anpassung schriftlich.

Bitte bewahren Sie die Anpassung auf.

#### 5. Inhalt der Begleitung und Betreuung

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Leistungen für Begleitung und Betreuung:

- Wohnen
- Gesundheit und Selbstfürsorge
- Familie, Freundschaft und Sexualität
- Arbeitgeberrolle (im Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung)

#### 6. Umfang der Begleitung und Betreuung

Die Vertragsparteien vereinbaren Leistungen für Begleitung und Betreuung im Umfang von: **95** Stunden pro Kalenderjahr. Dies entspricht durchschnittlich 7 Stunden und 55 Minuten pro Monat.

Im Falle einer Aktivierung der Zusatzstunden vereinbaren die Vertragsparteien zusätzlich **5** Stunden **0** Minuten pro Monat.

Die Privatperson ist berechtigt, bei einer behinderungsbedingten Erhöhung des Bedarfs, die Zusatzstunden beim Kantonalen Sozialamt Zürich zu aktivieren:

- Ja
- Nein

#### 7. Vereinbarte Einsatzzeiten

Die Begleitung und Betreuung werden folgendermassen erbracht:

**Jeden Samstag von 9:00-10:30 oder nach Absprache am Nachmittag.  
Bei Bedarf Begleitung zu Arztbesuchen.**

Änderungen der Einsatzzeiten werden von der Privatperson ausserhalb der Einsatzvereinbarung schriftlich festgehalten und dem Menschen mit Behinderung übermittelt.



## Beispiel Einsatzvereinbarung mit Privatperson

Sie müssen bei SEBE nichts für Begleitung und Betreuung bezahlen. Ihnen werden Stunden vom Voucher-Konto abgezogen.

Die Privatperson muss sorgfältig arbeiten.

Sie darf keiner anderen Person etwas über Sie erzählen.

Bei Fragen und Problemen helfen Ihnen die Beratungsstellen.

Wenn Sie bei einem Konflikt nicht weiterkommen, können Sie zur Schlichtungsstelle gehen.

**Möchten Sie sonst noch etwas vereinbaren? Oder möchten Sie etwas noch genauer vereinbaren?**  
Dieser Punkt kann auch leer bleiben.

Sie unterschreiben die Einsatzvereinbarung.

Vielleicht haben Sie eine Beistandsperson. Klären Sie mit der Beistandsperson ab, ob sie auch unterschreiben muss.

Sie erhalten von der Privatperson eine Kopie der Einsatzvereinbarung.

### 8. Kosten für den Menschen mit Behinderung

Für die Begleitung und Betreuung gemäss § 9 SLBG fallen keine Kosten für den Menschen mit Behinderung an. Diese Kosten rechnet die Privatperson über ein Leistungsreporting direkt mit dem Kantonale Sozialamt ab. Bei einem Ausfall von Einsätzen, Ferien oder im Krankheitsfall hat die Privatperson keinen Anspruch auf Entschädigung.

Kann die Privatperson die Kosten für Begleitung und Betreuung nicht mit dem Kantonale Sozialamt abrechnen, kann sie nicht Rückgriff auf den Menschen mit Behinderung nehmen.

Für den Arbeitsweg an den Wohnort des Menschen mit Behinderung werden ihm keine Spesen verrechnet.

Allfällige Spesen, die dem Menschen mit Behinderung verrechnet werden, sind unter Ziffer 11 oder in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### 9. Sorgfaltspflicht und Vertraulichkeit

Die Privatperson verpflichtet sich, die Leistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen. Die Privatperson ist verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erlangt, vertraulich zu behandeln. Sie bleibt auch nach Beendigung der Begleit- und Betreuungsleistungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 10. Vorgehen bei Uneinigkeit und Konflikten

Die Privatperson ist verpflichtet, an Schlichtungsverfahren mitzuwirken, die sie betreffen. Die Schlichtungsstelle ist kostenlos für alle beteiligten Parteien.

### 11. Zusätzliche Vereinbarungen

**Frau Muster gleist auf, dass Herr Mustermann darüber informiert wird, wenn der ambulante Anbieter die Zusatzstunden aktiviert.**

### Unterschriften

Ort / Datum

(SEBE-Nutzer/in)

---

Ort / Datum

---

(gesetzliche Vertretung, sofern erforderlich)

---

Ort / Datum

---

(Privatperson)

# Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbieternde

Ambulante Anbieternde brauchen von Ihnen:

- Ihre AHV-Nummer
- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Adresse.

In der Wegleitung können Sie alles zu SEBE nachlesen

## Ab welchem Datum wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Die Einsatzvereinbarung mit ambulanten Anbieternden regelt die Rahmenbedingungen für Begleitung und Betreuung.

Sie gilt immer unbefristet.

Die Einsatzvereinbarungen kann gekündigt werden (mehr dazu unter Ziffer 3)

## Möchten Sie 1 Monat, 2 Monate oder 3 Monate Kündigungsfrist haben?

Wenn Sie keine Begleitung und Betreuung mehr möchten, kündnen Sie den Vertrag. Hier legen Sie fest, wie viel vorher Sie kündnen müssen.

## Einsatzvereinbarung Begleitung und Betreuung

c.xxxx.ax.xxxx.xx.xxx  
zwischen ambulanter Anbieterin / ambulanten Anbieter **Test AG, CHE-xxx.xxx.xxx**

und

**SEBE-Nutzer/in Mxxx Muster, 7xx.xxxx.xxxx.xx**  
geb. **xx.xx.xxxx**, wohnhaft in **8000 Muster, Musterstrasse 1**

### 1. Gegenstand der Einsatzvereinbarung

Die Einsatzvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Begleitung und Betreuung gemäss § 9 Bst. b SLBG. Die Anhänge dieser Einsatzvereinbarung und die **Wegleitung** für ambulante Anbieternde bilden Bestandteile dieser Einsatzvereinbarung.

### 2. Vertragsdauer

Die Einsatzvereinbarung gilt ab: **14.04.2024**

Ohne dazugehörige Anhänge können keine Leistungen für Begleitung und Betreuung mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden.  
Einsatzvereinbarungen, die über eine Dauer von drei Jahren keine gültigen Anhänge haben, verlieren ihre Gültigkeit.

### 3. Kündigung

Beide Vertragsparteien können die Einsatzvereinbarung und/oder die Anhänge auf Ende eines Monats schriftlich kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von **3 Monaten**. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Umstände, welche die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.

Die Vertragsparteien dürfen die einzelnen Anhänge unabhängig voneinander künden.

Bei einer Kündigung durch die Anbieterin / den Anbieter wird der Mensch mit Behinderung bei der Suche nach einer Anschlusslösung unterstützt, sofern er dies wünscht.



## Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbieter

**Die Begleitung und Betreuung regeln Sie in den Anhängen genauer.**

Sie erhalten die Begleitung grundsätzlich vor Ort (z.B. zuhause oder beim Einkauf) und für sich allein.

**Gibt es Situationen, in denen Sie gerne zusammen mit einer anderen Person mit Behinderung Begleitung hätten?**

Besprechen Sie mit dem ambulanten Anbieter, in welchen Situationen Sie dies wünschen.

**Gibt es Situationen, in denen Sie gerne telefonieren würden?**

Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher absagen, wenn ein Einsatz nicht stattfinden kann. Sonst kann der ambulante Anbieter den Einsatz abrechnen. Ihnen werden die Stunden von Ihrem Voucher-Konto abgezogen.

Fällt beim ambulanten Anbieter eine Begleitperson aus, muss er jemand anderes schicken. Wenn Sie das wünschen.

### 4. Anhänge

Die Anhänge regeln den Umfang und Inhalt der Begleitung und Betreuung gemäss § 9 SLBG im Detail. Sie sind an einen persönlichen Voucher geknüpft. Für die Erbringung von Begleitung und Betreuung über den Voucher muss der entsprechende Anhang vom Kantonalen Sozialamt Zürich freigegeben werden.

### 5. Form der Begleitung und Betreuung

Die Begleitung und Betreuung erfolgen in der Regel mit dem Menschen mit Behinderung im Einzelsetting und im direkten Kontakt vor Ort. Telefonische oder digitale Begleitung und Betreuung sowie Begleitung und Betreuung in Gruppen werden wie folgt vereinbart:

Einsätze können in Gruppen stattfinden: **Nein**

Anlässe für Einsätze in Gruppen sind: ▶

Es sind telefonische oder digitale Einsätze möglich: **Ja**

Anlässe für telefonische oder digitale Einsätze sind: **Für den Start in die Woche bespricht Frau Muster gerne am Montagmorgen die gesamte Woche. Sie wünscht frühmorgens nur telefonischen Kontakt.**

Ob ein einzelner Einsatz in der Gruppe beziehungsweise telefonisch oder digital erfolgt, folgt immer dem Willen des Menschen mit Behinderung.

### 6. Absage von Einsätzen

Grundsätzlich gelten die vereinbarten Einsatzzeiten als verbindlich. In gegenseitigem Einvernehmen ist es möglich, den Einsatz ausfallen zu lassen, respektive zu verschieben. Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter kann in diesem Fall den geplanten Einsatz nicht verrechnen und dem Menschen mit Behinderung werden keine Stunden vom Voucher-Konto abgezogen.

Bei Ausfall einer Begleitperson ist die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter für Ersatz besorgt, sofern der Mensch mit Behinderung dies wünscht.

Der Mensch mit Behinderung ist verpflichtet im Falle von Verhinderung oder Krankheit einen Termin abzusagen. Erfolgt dies weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz oder wird dies unterlassen, kann der Anbietende den abgesagten Termin mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen. Bei Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt werden dem Menschen mit Behinderung die Stunden für den geplanten Einsatz vom Voucher-Konto abgezogen.



## Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbieterende

Sie müssen bei SEBE nichts für Begleitung und Betreuung bezahlen. Ihnen werden Stunden vom Voucher-Konto abgezogen.

### 7. Kostenanteil Mensch mit Behinderung

#### 7.1. Keine Kosten für Begleit- und Betreuungsleistungen

Für die Begleitung und Betreuung gemäss § 9 SLBG fallen keine Kosten für den Menschen mit Behinderung an. Er entschädigt die ambulante Anbieterin / den ambulanten Anbieter mittels Voucher. Die Kosten rechnet die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter über ein Leistungsreporting direkt mit dem Kantonalen Sozialamt ab.

Kann die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter die Kosten für Begleitung und Betreuung nicht mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen, kann sie/er nicht Rückgriff auf den Menschen mit Behinderung nehmen.

#### 7.2. Spesen im Rahmen der Begleitung und Betreuung

Für den Arbeitsweg an den Wohnort des Menschen mit Behinderung werden ihm keine Spesen verrechnet.

Allfällige Spesen, die dem Menschen mit Behinderung verrechnet werden, sind unter Ziffer 10 oder in einer separaten Vereinbarung geregelt.

#### 7.3. Kosten für weitere Unterstützungsleistungen

Allfällige zusätzliche Leistungen für Begleitung und Betreuung, die direkt dem Menschen mit Behinderung in Rechnung gestellt werden (Selbstzahler, Hilflosenentschädigung), sind unter Ziffer 10 oder in einer separaten Vereinbarung geregelt. Gleiches gilt für medizinische oder Pflegeleistungen, die über die Krankenversicherung abgerechnet oder dem Menschen mit Behinderung in Rechnung gestellt werden.

### 8. Sorgfaltspflicht und Vertraulichkeit

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter verpflichtet sich, die Leistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen. Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter ist verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung vom Menschen mit Behinderung verlangt, vertraulich zu behandeln. Sie/er bleibt auch nach Beendigung der Begleitung und Betreuung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter führt eine personenspezifische Dokumentation in zielgruppengerechter Sprache oder anderen zugänglichen Formaten. Die personenspezifische Dokumentation kann jederzeit auf Verlangen vom Menschen mit Behinderung eingesehen werden.

Mitarbeitende des ambulanten Anbieters müssen sorgfältig arbeiten.

Sie dürfen keiner anderen Person etwas über Sie erzählen.



## Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbieterende

Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, besprechen Sie diese zuerst mit Ihrer Ansprechperson des ambulanten Anbieters.

Wenn Sie einen Konflikt haben oder nicht weiterkommen, können Sie zur Schlichtungsstelle gehen.

**Möchten Sie sonst noch etwas vereinbaren? Oder möchten Sie etwas noch genauer vereinbaren?**  
Dieser Punkt kann auch leer bleiben.

Sie unterschreiben die Einsatzvereinbarung.

Vielleicht haben Sie eine Beistandsperson. Klären Sie mit der Beistandsperson ab, ob sie auch unterschreiben muss.

Sie erhalten vom ambulanten Anbieter eine Kopie der Einsatzvereinbarung.

### 9. Vorgehen bei Uneinigkeit und Konflikten

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter teilt dem Menschen mit Behinderung mit, wer die interne Ansprechperson für Beschwerden ist.

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter ist verpflichtet, an Schlichtungsverfahren mitzuwirken, die sie/Ihn betreffen. Die Schlichtungsstelle ist kostenlos für alle beteiligten Parteien.

### 10. Zusätzliche Vereinbarungen

Die Test AG hält mit Frau Muster Rücksprache, bevor sie die Zusatzstunden aktiviert. Die Test AG informiert Herr Mustermann (Privatperson) über die Aktivierung der Zusatzstunden.

#### Unterschriften

Ort / Datum

(SEBE-Nutzer/in)

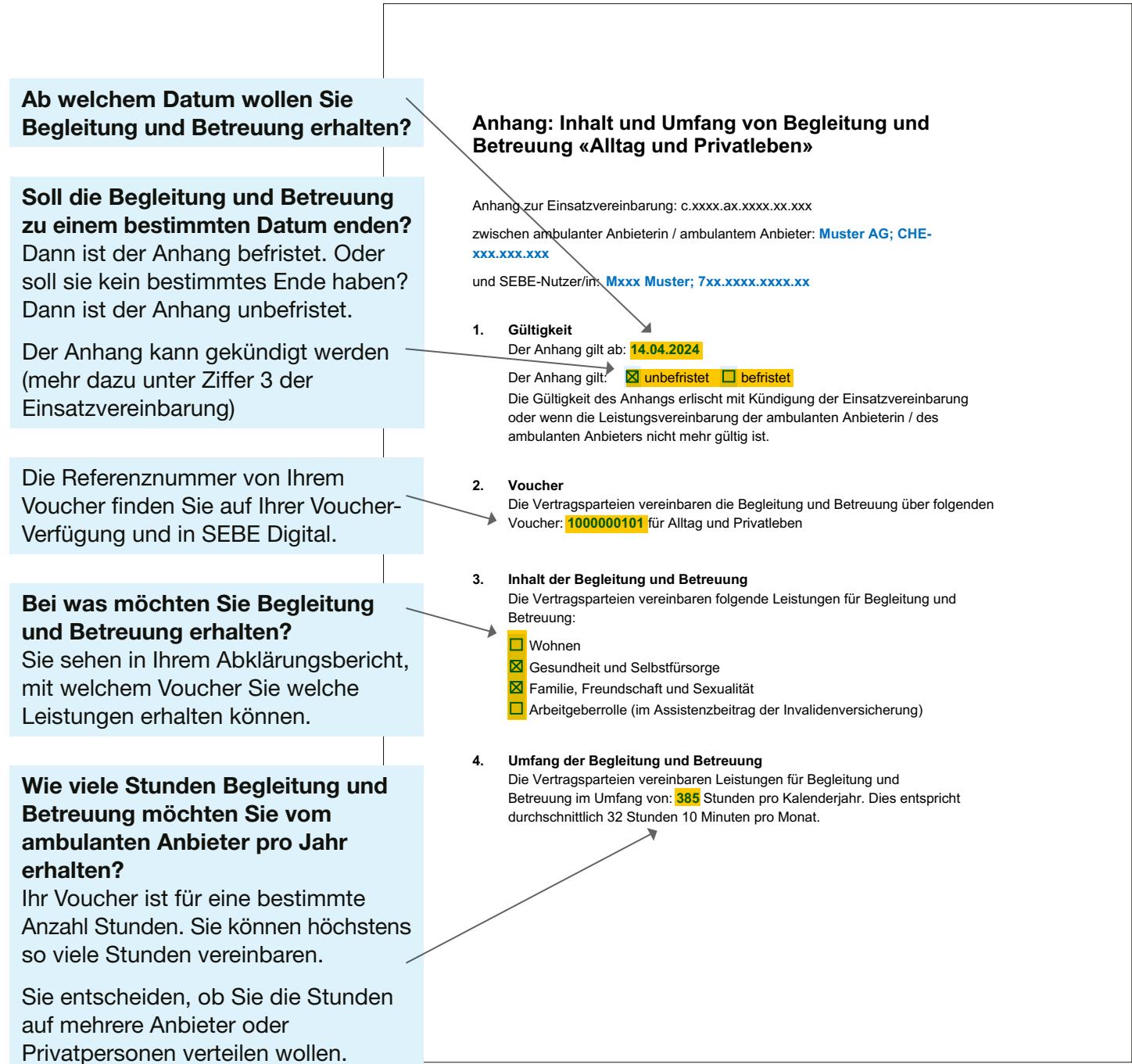
Ort / Datum

(gesetzliche Vertretung, sofern erforderlich)

Ort / Datum

(ambulante Anbieterin / ambulanter Anbieter)

## Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbieterende



## Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbieter

### Wie viele Zusatzstunden möchten Sie vereinbaren?

Auf Ihrem Voucher «Alltag und Privatleben» haben Sie vielleicht Zusatzstunden.

Zusatzstunden sind für Phasen, in denen Sie mehr Begleitung und Betreuung brauchen.

### Darf der ambulante Anbieter Ihre Zusatzstunden auf dem Voucher aktivieren?

Zusatzstunden müssen aktiviert werden. Dann erhalten Sie die Zusatzstunden auf Ihr Voucher-Konto.

Mindestens eine Privatperson oder ein ambulanter Anbieter muss das können.

### Wann möchten Sie die Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie können das unterschiedlich angeben.

Wenn Sie die Einsatzzeiten gemeinsam mit dem Anbieter ändern, verlangen Sie die Anpassung schriftlich.

Bitte bewahren Sie die Anpassung auf.

Sie unterschreiben die Anhänge.

Vielleicht haben Sie eine Beistandsperson. Klären Sie mit der Beistandsperson ab, ob sie auch unterschreiben muss.

Sie erhalten vom ambulanten Anbieter eine Kopie der Anhänge.

Im Falle einer Aktivierung der Zusatzstunden vereinbaren die Vertragsparteien zusätzlich **15** Stunden **0** Minuten pro Monat

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter ist berechtigt, bei einer behinderungsbedingten Erhöhung des Bedarfs, die Zusatzstunden beim Kantonalen Sozialamt Zürich zu aktivieren:  Ja  Nein

#### 5. Vereinbare Einsatzzeiten

Die Begleitung und Betreuung werden folgendermassen erbracht:

**Montag 07:30-08:00 Uhr per Telefon**

**Dienstag von 13:00-17:00 Uhr**

**Mittwoch am Abend 2 Stunden zwischen 17 Uhr und 21 Uhr. Die genaue Zeit wird zwei Wochen vorher vereinbart.**

**An zwei Wochenenden pro Monat 3 Stunden. Der genaue Termin wird im Vormonat vereinbart.**

Änderungen der Einsatzzeiten werden vom ambulanten Anbieternden ausserhalb der Einsatzvereinbarung schriftlich festgehalten und dem Menschen mit Behinderung übermittelt.

#### Unterschriften

Ort / Datum

(SEBE-Nutzer/in)

Ort / Datum

(gesetzliche Vertretung; sofern erforderlich)

Ort / Datum

(ambulante Anbieterin / ambulanter Anbieter)